

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: HA/5018/2021

Hauptamt
Gerhard HöflerDatum: 29. April 2021
AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	12.05.2021	öffentlich

Kommunale Mitfinanzierung bei der Elternbeitragsersatzung in Kindertageseinrichtungen nach der Richtlinie zur Gewährung eines Ersatzes von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Corona-Pandemie 2021 (Beitragsersatz 2021)

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Herzogenaurach gewährt den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die von Kindern mit Aufenthaltsort Herzogenaurach besucht werden, für diese Kinder, den freiwilligen kommunalen Mitfinanzierungsanteil in Höhe von 30 % nach der Richtlinie zur Gewährung eines Ersatzes von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Corona-Pandemie 2021 (Beitragsersatz 2021). Dieser beträgt bei Krippenkindern 60,00 EUR, bei Kindergartenkindern 15,00 EUR und bei Hortkindern 30,00 EUR je Monat.

Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass der Freistaat Bayern den staatlichen Förderanteil für die jeweilige Einrichtung bewilligt. Die Voraussetzungen für den Erhalt des staatlichen Anteils müssen auch für die kommunale Mitfinanzierung vorliegen.

Sofern der Freistaat Bayern den Ersatz der Elternbeiträge auf weitere Monate ausweitet und der jeweilige Träger die Elternbeiträge für den Erhalt der Förderung vollständig erstatten muss, ohne dass die staatliche Förderung die Elternbeiträge vollständig erstattet, wird eine kommunale Mitfinanzierung in Höhe des nicht vom Freistaat getragen offenen Anteils an den Elternbeiträgen beschlossen.

Erläuterungen:

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat die Richtlinie zur Gewährung eines Ersatzes von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Corona-Pandemie 2021 (Beitragsersatz 2021) erlassen.

Demnach erfolgt eine Beitragsersatzung dann, wenn die Elternbeiträge im jeweiligen Monat für

alle Kinder, die in diesem Monat an nicht mehr als fünf Tagen Betreuungsleistungen in Anspruch genommen haben, nicht erhoben oder grundsätzlich bis zum 30. September 2021 vollständig zurückerstattet wurden bzw. werden.

Die Richtlinie sieht vor, dass die kommunale Mitfinanzierung keine formelle Fördervoraussetzung für den Erhalt des staatlichen Beitragsersatzes ist. Die Entscheidung über die Mitfinanzierung trifft die jeweilige Gemeinde vor Ort. Nachdem der Erhalt des staatlichen Förderanteiles aber daran geknüpft ist, den Eltern ihre Beiträge für die jeweilige Kindertageseinrichtung in voller Höhe zu erstatten, wird es diese Erstattung nur geben wenn entweder die Stadt den kommunalen Finanzierungsanteil aufbringt oder die Träger bereit sind, falls die Stadt dies nicht tut, diese 30 % selbst aus eigenen Mitteln zu tragen (was als eher unwahrscheinlich zu betrachten ist).

Anbei eine Tabelle mit einer ungefähren Anzahl an Kindern, für die ein derartiger Beitragsersatz in den Monaten Januar bis März 2021 in Frage kommen würde. Es handelt sich um Kinder, deren Aufenthaltsgemeinde die Stadt Herzogenaurach ist.

	Jan. - Kinder	Jan. - Betrag	Feb. - Kinder	Feb. - Betrag	März - Kinder	März - Betrag
Krippenkinder - Betrag: 60,00 EUR	189	11.340,00 €	147	8.820,00 €	20	1.200,00 €
Kindergartenkinder - Betrag: 15,00 EUR	595	8.925,00 €	454	6.810,00 €	44	660,00 €
Hortkinder - Betrag: 30,00 EUR	302	9.060,00 €	286	8.580,00 €	109	3.270,00 €
		<u>29.325,00 €</u>		<u>24.210,00 €</u>		<u>5.130,00 €</u>
		SUMME:		<u>58.665,00 €</u>		

Anlagen:

Anlagen:

Herzogenaurach, 5. Mai 2021

Gerhard Höfler